

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 328/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Beatrice F [REDACTED] geborene L [REDACTED],
La C [REDACTED] D [REDACTED], route de Q [REDACTED],
F [REDACTED] ([REDACTED]), Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstr. 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. April 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Verfolgungstatbestandes und der ärztlichen Sachverständigengutachten.

Die Beschwerde verkennt die Bedeutung der Entscheidung BGH Rzw 1962, 76, wenn sie meint, der Tatrichter dürfe in die medizinischen Überlegungen der Sachverständigen nicht eingreifen. Der Tatrichter muß allerdings, wenn er von dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen abweicht, für seine abweichende Überzeugung eine ausführliche Begründung geben, die erkennen läßt, daß die abweichende Auffassung nicht durch einen Mangel an Sachkunde beeinflusst ist. Eine

85

- 3 -

solche Begründung hat der Berufungsrichter hier gegeben. Ob sie zutrifft, liegt in seinem Verantwortungsbereich.

Auch die übrigen Verfahrensrufen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (BGH RnW 1967, 431).

Mal

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)